

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Deutschland

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 15.11.2010</i>	<i>VerfasserIn: RB</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	---	------------------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Deutschland durch die Zahlung einer Einspeisevergütung gefördert. Voraussetzungen und Höhe der Vergütung sind im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geregelt. Den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien steht danach ein gesetzlicher Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms zu. Zusätzlich regelt das EEG die Einführung einer sogenannten Marktprämie und einer Flexibilitätsprämie, die Anlagenbetreiber erhalten können, wenn sie den erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien direkt vermarkten.
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Einspeisevergütung. Zentrales Förderinstrument ist die Zahlung einer Einspeisevergütung vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber in gesetzlich festgeschriebener Höhe für eine Laufzeit von in der Regel 20 Jahren. • Premiumtarif. Alternativ können Anlagenbetreiber ihren Strom direkt vermarkten und eine Marktprämie verlangen. Die Höhe der Marktprämie wird monatlich festgelegt. Grundsätzlich steht Anlagenbetreibern die Wahl zwischen der gewohnten Einspeisevergütung und der Direktvermarktung samt Marktprämie frei. Neben der Marktprämie können Betreiber von Biogasanlagen, die den produzierten Strom direkt vermarkten, eine Flexibilitätsprämie verlangen. Diese wird Anlagenbetreibern gewährt, wenn sie zusätzliche installierte Leistung bereit stellen, die sie nicht ständig nutzen, sondern nur bei Spitzen im Stromverbrauch einzuschalten.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden nach dem EEG alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Je nach Leistungsfähigkeit, Standort oder eingesetztem Energieträger sind einzelne Anlagenkategorien von der Förderung ausgenommen. Durch die Flexibilitätsprämie werden nur Biogasanlagen gefördert.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – Allgemeines Erneuerbare Energiengesetz) • BiomasseV (Biomasseverordnung – Verordnung über Definition des Begriffs Biomasse) • AusglMechV (Ausgleichsmechanismusverordnung – Verordnung über EEG Ausgleichsmechanismus) • SDLWindV (Systemdienstleistungsverordnung – Verordnung über Systemdienstleistungen von Windkraftanlagen) • BioSt-NachV (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) • StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung – Verordnung über Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung)	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	EEG	BiomasseV	StromNEV
Inkrafttreten	01.01.2012	28.06.2001	25.07.2005
Letzte Änderung	01.01.2012	01.01.2012	28.07.2011
Künftige Änderungen			
Zweck	Klimaschutz durch Erhöhung des Anteils des Stroms aus Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Zeitraum 2020 – 2050 von mindestens 35% auf mindestens 80% und diese Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren (§ 1 EEG).	Die Verordnung präzisiert die Voraussetzungen der Förderung von Strom aus Biomasse.	Diese Verordnung regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte) einschließlich der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Die Verordnung betrifft ausschließlich Biomasse.	Regelung gewährt Anlagenbetreibern ein Entgelt bei Einspeisung in das Elektrizitätsnetz, das jedoch nicht zusätzlich zur Einspeisevergütung oder bei Direktvermarktung beansprucht werden darf.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)			http://www.gesetze-im-internet.de/stromnev/BJNR222500005.html
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.erneuerbare-energien.de/files/erneuerbare_energien/do	

		wnloads/application/pdf/electicity_biomass.pdf Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version	
--	--	--	--

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Ausgleichsmechanismusverordnung	Systemdienstleistungsverordnung	
Titel der Rechtsquelle (lang)	Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	AusglMechV	SDLWindV	BioSt-NachV gelöscht
Inkrafttreten	17.07.2009	03.07.2009	
Letzte Änderung	28.07.2011	25.06.2010	
Künftige Änderungen			
Zweck	Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus	Regelung der Anforderungen nach § 6 Abs. 5 EEG, § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG und § 66 Abs. 1 Nr. 8 EEG an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung	
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung verändert den Ausgleichsmechanismus für die Kosten, die den Netzbetreibern aufgrund des Einspeistarifs nach dem EEG entstehen.	Die Verordnung präzisiert die Voraussetzungen der Förderung von Strom aus Wind beziehungsweise die Voraussetzungen für den Systemdienstleistungsbonus.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.gesetze-im-internet.de/ausglmechv/index.html	http://www.gesetze-im-internet.de/sdlwindv/index.html	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://erneuerbare-energien.de/inhalt/45112/4596/ Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version	http://erneuerbare-energien.de/inhalt/44629/43342/ Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version	

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	http://www.bmu.de/		+49 301 830 50	service@bmu.bund.de
Bundesnetzagentur	http://www.bundesnetzagentur.de/		+49 228 140	
Bundeskartellamt	http://www.bundeskartellamt.de/		+49 228 949 90	
DENA - Deutsche Energie-Agentur	http://www.dena.de/en/		+49 307 261 656 00	
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)	http://www.bee-ev.de/		+49 327 581 700	
KfW Förderbank	http://www.kfw-mittelstandsbank.de/		+49 697 431 30 30	infocenter@kfw.de
Clearingstelle EEG	http://www.clearingstelle-eeg.de/		+ 49 30 206 1416 79	
Geiser & von Oppen – PartG	http://www.gvo-anwaelte.de/	Margarete von Oppen	+49 30 31 01 92 00	office@gvo-anwaelte.de

Förderinstrumente

4.1. Einspeisevergütung (EEG Einspeisevergütung)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	EEG AusglMechV SDLWindV BiomasseV	
Landesspezifischer Förderansatz	Das zentrale Instrument für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Deutschland ist die im EEG geregelte Einspeisevergütung.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Es werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (§ 16 Abs. 1 EEG). Dies gilt grundsätzlich auch für Strom, der vor der Einspeisung zwischengespeichert worden ist (§ 16 Abs. 2 EEG).</p> <p>Für das Erhalten der Einspeisevergütung müssen folgende Voraussetzungen jedoch erfüllt werden (§ 17 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 EEG). Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW müssen diese Pflicht entweder auch erfüllen oder ihre Wirkleistungseinspeisung muss auf 70% der installierten Leistung begrenzt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG). Zusätzlich müssen Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG); • Die Vergütung wird auf den tatsächlichen Marktwert reduziert, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Anlagenbetreiber die Anlage nicht ordnungsgemäß registriert hat (§ 17 Abs. 2 Nr. 1, 2 EEG). Derzeit gilt das nur für Solaranlagen. Ein allgemeines Anlagenregister für andere Erneuerbare Energien Technologien besteht noch nicht und der Zeitpunkt für seine Einführung ist noch offen.; • der Anlagenbetreiber nicht der grundsätzlichen Verpflichtung nachkommt, den gesamten in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung zu stellen oder unerlaubterweise den Strom als Regelenergie (§17 Abs. 2 Nr. 3 EEG i.V.m. § 16 Abs. 3 EEG) vermarktet; • wenn die Anlage betrieben wird, um die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zu erfüllen, diese Vorbildfunktion in einem Gesetz des Bundeslandes vorgeschrieben wird und die Anlage keine KWK Anlage ist (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG, i.V.m.§17 Abs. 2 Nr. 4 EEG); • Anlagenbetreiber, die ihren Strom direkt vermarkten, den Wechsel in die EEG

		Einspeisevergütung nicht rechtzeitig übermittelt haben (§ 17 Abs. 3 EEG).
	Wind	<p>Förderfähig onshore und offshore mit folgenden Einschränkungen (§§ 29; 31 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung technischer Vorgaben. Anlagenbetreiber müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden (§ 6 Abs. 5 EEG SDLWindV); • Offshore naturschutzfachlich bedenklicher Standort. Nicht förderfähig ist Strom aus Anlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Anlagen, die in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung errichtet worden sind (§ 31 Abs. 5 EEG).
	Solar	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§§ 32; 33 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort der Anlagen. Strom aus Freilandanlagen ist nur förderfähig, wenn die Anlage im Geltungsbereich einer förmlichen Planung (z.B. Bebauungsplan) errichtet wird. Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen aus der Zeit nach dem 1.9.2003 müssen außerdem auf bestimmten Flächen errichtet werden, wobei es ausreicht, wenn der Bebauungsplan förmlich beschlossen wurde (Satzungsbeschluss). Der Bebauungsplan muss also nicht in Kraft getreten sein. Sofern Solaranlagen auf Bauwerken (sogenannte „bauliche Anlagen“) errichtet werden, müssen diese Bauwerke bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen (§ 32 Abs. 1, Abs. 2 EEG). Spezielle Vorschriften gelten, wenn die Anlagen in, an oder auf Gebäuden errichtet werden (§ 33 Abs. 1, 3 EEG); • Anlagenmeldung. Die Förderung des Stroms aus Solaranlagen verringert sich auf den Marktwert, wenn der Anlagenbetreiber nicht den Standort und die Leistung der Anlage an die Bundesnetzagentur oder eine andere dafür zuständige Stelle übermittelt hat (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG).
	Geothermie	Förderfähig (§ 28 EEG).
	Biogas	<p>Förderfähig ist Strom aus Biogas und Biomethan, mit besonderen Vorschriften für Biogas aus anaerober Vergärung von Bioabfällen und aus Vergärung von Gülle (§§ 27, 27a, 27b, 27c EEG). Es gelten die folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomassebegriff. Es ist in einer gesonderten Verordnung geregelt, welche Stoffe als Biomasse gelten (BiomasseV); • Kapazitätsbeschränkungen. Strom aus nach dem 31.12.2013 in Betrieb genommenen Biogasanlagen ist nur förderfähig, wenn die installierte Leistung der Anlage 750 kW nicht übersteigt (§§ 27 Abs. 3 EEG; 27a Abs. 2 EEG). Für Neuanlagen, die Strom aus Biogas erzeugen, das durch anaerobe Vergärung von Gülle gewonnen wurde, gilt abweichend eine Kapazitätsbeschränkung von 75 kW schon ab dem 01.01.2012 (§ 27b Abs. 1 Nr. 2 EEG); • KWK-Verpflichtung oder Mindestanteil von Gülle. Der Strom ist in der im EEG

		<p>genannten Vergütungshöhe nur förderfähig, wenn ein bestimmter Anteil (gewöhnlich 60% im Falle von Biomethan und Bioabfällen 100%) in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird (§§ 27 Abs. 4 Nr. 1; 27 Abs. 5 Nr. 2, 27a Abs. 5 Nr. 2; Anlage 2 EEG) oder zur Erzeugung des Biogases ein Anteil von Gülle von mindestens 60 Masseprozent eingesetzt wird (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Vergütung auf den Marktpreis abgesenkt (§ 27 Abs. 7 EEG);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweispflicht mittels Einsatzstoff-Tagebuch. Der Strom ist in der im EEG genannten Vergütungshöhe nur förderfähig, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden (§§ 27 Abs. 5, 27a Abs. 5, 27b Abs. 3 Nr. 1 EEG). Auch hier kommt es bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung zu einer Absenkung der Vergütung auf den Marktpreis (§ 27 Abs. 7 EEG); • Technische Vorgaben. Der Anlagenbetreiber muss durch technische Einrichtungen sicher stellen, dass kein Biogas freigesetzt wird (§ 6 Abs. 4 EEG). Stammt das Biogas aus der Vergärung von Bioabfällen, muss die Einrichtung zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sein und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden (§ 27a Abs. 3 EEG); • Standort der Stromerzeugung. Bei der Erzeugung von Strom aus Biogas, das durch anaerobe Vergärung von Gülle gewonnen wurde, muss die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugungsanlage erfolgen (§ 27b Abs. 1 Nr. 1 EEG).
	<p>Biomasse</p>	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§ 27 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomassebegriff. Es ist in einer gesonderten Verordnung geregelt, welche Stoffe als Biomasse gelten (BiomasseV). • KWK-Verpflichtung. Der Strom ist in der im EEG genannten Vergütungshöhe nur förderfähig, wenn ein bestimmter Anteil (gewöhnlich 60%) in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Anlage 2 EEG). Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird die Vergütung auf den Marktpreis abgesenkt (§ 27 Abs. 7 EEG). • Nachweispflicht mittels Einsatzstoff-Tagebuch. Der Strom ist in der im EEG genannten Vergütungshöhe nur förderfähig, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden (§ 27 Abs. 5 EEG). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Vergütung auf den Marktpreis abgesenkt (§ 27 Abs. 7 EEG). • Keine Vergütung für flüssige Biomasse. Die Vergütung für Strom aus flüssiger Biomasse für Neuanlagen entfällt grundsätzlich. Strom aus flüssiger Biomasse wird bei Neuanlagen nur noch vergütet, soweit diese zur notwendigen Anfahr-, Zünd-, und Stützfeuererung (etwa bei Zündstrahl-BHKW) notwendig ist (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG)

		i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 27 Abs. 5 Nr. 3 EEG).
	Wasserkraft	<p>Förderfähig sind Neuanlagen und modernisierte Altanlagen (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 EEG). Es gelten die folgenden Einschränkungen (§ 23 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Für Anlagen an oberirdischen Gewässern besteht der Anspruch auf Vergütung nur, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht (§ 23 Abs. 4 EEG). • Bauliche Vorgaben. Der Strom aus neuen Wasserkraftanlagen wird nur gefördert, wenn die Anlage in einem räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist (§ 23 Abs. 5 EEG).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	<p>Die Vergütungshöhe für die konkrete Anlage ist anhand der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze abzüglich der für das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage Degression zu berechnen. Derzeit enthält das EEG die Vergütungssätze für das Jahr 2012. Eine Ausnahme gilt für die Vergütungssätze für Strom aus Solaranlagen. Hier steht die genaue Höhe des Vergütungssatzes noch nicht fest, weil die Degressionsschwelle zum Jahre 2012 wiederum von dem Ausbau im Jahre 2011 abhängt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in einem Überblicksdokument die Vergütungssätze, Degression und Berechnungsbeispiele zum EEG zusammen gefasst. Dieses Dokument kann hier in deutscher Sprache abgerufen werden: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_verguetungsdegression_bf.pdf</p> <p>Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt (§§ 23 – 33 EEG). Für bestimmte Technologien gelten je nach Anlagenleistung, Standort, eingesetzter Technik oder verwendeten Rohstoffen unterschiedliche Vergütungssätze.</p> <p>Ist die Vergütung leistungsabhängig (z.B. Photovoltaik, Biomasse), gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbar räumlicher Nähe befinden, sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen und sie innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind (§ 19 EEG). Diese Regelung will ein Anlagensplitting zur Umgehung der Leistungsklassen vermeiden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, bedarf jeweils einer Beurteilung im Einzelfall.</p> <p>Vergütungsmaßstab. Maßstab für die Vergütung sind die Kosten von Errichtung und Betrieb eines bestimmten Anlagentyps, insbesondere also die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten. Eine Kosten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall erfolgt nicht. Der Kalkulation der Vergütungssätze werden die üblichen Kosten zugrunde gelegt. Damit soll der</p>

		wirtschaftliche Anlagenbetrieb im Regelfall ermöglicht werden.
	Wind	<ul style="list-style-type: none"> • Onshore: 4,87 – 8,93 €/kWh (je nach Laufzeit) + 0,5 €/kWh Repowering-Bonus und 0,48 Systemdienstleistungsbonus (§ 29 Abs. 1-2; § 30 EEG); • Offshore: 3,5 – 19 €/kWh (je nach Laufzeit und vom Anlagenbetreiber gewählte Förderform).
	Solar	<ul style="list-style-type: none"> • 21,11 – 28,74 €/kWh (je nach Standort und Anlagengröße, jeweils abzüglich der Verringerung nach §20a EEG) (§ 32 Abs. 1, Abs. 2 EEG; § 33 Abs. 1 EEG); • Für eigenverbrauchten Strom verringert sich die Vergütung um 16,38 €/kWh für den Anteil des Stroms, der 30 % der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt. Für den Anteil des Stroms, der 30 % der im selben Jahr durch die Anlage erzeugte Strommenge übersteigt, verringert sich die Vergütung um 12 €/kWh (§ 33 Abs. 2 EEG)
	Geothermie	<ul style="list-style-type: none"> • 25,00 €/kWh zzgl. ggf. • 4 €/kWh Petrothermal-Bonus (§ 28 EEG)
	Biogas	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Biomasse: 6,0 – 25 €/kWh (je nach Anlagengröße und verwendeten Brennstoff) (§§ 27, 27a, 27b EEG); • Deponiegas: 5,89 – 8,60 €/kWh (§ 24 EEG); • Klärgas: 5,89 – 6,79 €/kWh (§ 25 EEG).
	Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> • 6,0 – 14,3 €/kWh (je nach Anlagengröße) zzgl. ggf. • 2,5 – 8 €/kWh Bonus für spezielle Einsatzstoffe (§ 27 Abs. 1, 2 EEG i.V.m. BiomasseV)
	Wasserkraft	3,4 – 12,7 €/kWh (je nach Anlagengröße und Alter) (§ 23 Abs. 1-4 EEG).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütungssätze werden jährlich abgesenkt um einen Anreiz zur Kostensenkung durch technischen Fortschritt zu schaffen. Neuanlagen erhalten den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Vergütungssatz. Dieser gilt dann fest für die gesamte Laufzeit der Vergütung von 20 Jahren (§ 20 EEG). Mit Ausnahme der Nutzung der Solarenergie ist der Prozentsatz, um den die Vergütung jährlich sinkt für alle Technologien gesetzlich vorgegeben und wird nicht verändert. Wenn nicht anders angegeben, tritt die erste Minderung 2013 ein.
	Wind	Die Degression beträgt für Strom aus Offshore-Anlagen 7 % ab dem Jahr 2018 (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 a EEG) und für sonstige Anlagen 1,5 % (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 b EEG).
	Solar	Die Degression ist innerhalb eines gesetzlich festgelegten Zubaukorridors gesetzlich fixiert („Regeldeggression“). Liegen die tatsächlichen Zubauraten oberhalb oder unterhalb des Zubaukorridors, steigt oder sinkt die Degression um einen gesetzlichen Prozentsatz („atmender Deckel“). Die Regeldeggression beträgt 9 % (§ 20a Abs. 2 EEG). Je nach der Marktentwicklung erhöht sich dieser Prozentsatz um bis zu 15 Prozentpunkte bzw. verringert sich um bis zu 7,5 Prozentpunkte (§ 20a Abs. 2-4 EEG). Bei einem starken Zubau ist darüber hinaus eine Degression zum Juli eines jeden Jahres möglich (§ 20a Abs. 5 EEG).

		Die für den Folgezeitraum geltenden Vergütungssätze werden jeweils zum 31. Oktober und zum 30. Mai im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 20a Abs. 6 EEG).
	Geothermie	Die Degression beträgt ab dem Jahr 2018 5 % (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EEG).
	Biogas	Die Degression beträgt 2 % (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG).
	Biomasse	Die Degression beträgt 2 % (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG).
	Wasserkraft	Die Degression beträgt 1 % (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EEG).
Cap		
Förderungsdauer		Die Förderungsdauer beträgt in der Regel 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme (§ 21 EEG).
Adressaten		Es besteht ein gesetzlicher Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber (§ 16 Abs. 1 EEG). Anlagenbetreiber ist, wer unbeschadet des Eigentums die Anlage zum Zweck der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt (§ 3 Nr. 2 EEG). Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität (§ 3 Nr. 8 EEG).
Verfahren	Verfahren	Ein förmlicher Verfahrensablauf ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insbesondere setzt das EEG keinen Vertragsschluss zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber für den Anspruch auf Abnahme und Vergütung voraus (§ 4 Abs. 1 EEG).
	Zuständige Behörde	Keine Behörde ist für die Durchführung des EEG bzw. für ihre Aufsicht im eigentlichen Sinne zuständig, da das EEG Rahmenbedingungen setzt, die für Privatpersonen – Anlagenbetreiber und Netzbetreiber – und nicht für Behörden gelten. Die Evaluation erfolgt durch die Bundesregierung (§§ 65, 65a EEG), und zwar durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbetreiber – Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anlagenbetreiber den erzeugten Strom abzunehmen und ihm die festgesetzte Vergütung zu zahlen (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 EEG). • Netzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den abgenommenen Strom unverzüglich an den

		<p>Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben (§ 34 EEG). Gleichzeitig hat er einen Anspruch darauf, im gleichem Umfang vergütet zu werden (§ 35 Abs. 1 EEG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber verteilen die durch die EEG entstandenen Kosten gleichmäßig untereinander (§ 36 Abs. 1-3 EEG). • Übertragungsnetzbetreiber – Spotmarkt. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen den Strom aus Erneuerbaren Energien zum Börsenpreis am Spotmarkt (§ 37 Abs. 1 EEG i.V.m. § 2 AusglMechV). • Übertragungsnetzbetreiber – Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Es besteht eine Ausgleichspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern für die Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern entstanden sind (§ 37 Abs. 2 EEG i.V.m. § 3 AusglMechV). • Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Letztverbraucher. Die entstandenen Kosten werden auf den Strompreis aufgeschlagen und so dem Letztverbraucher mit seiner Stromrechnung in Rechnung gestellt (§ 37 Abs. 2 EEG). Eine Ausnahme davon besteht für Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind. Sie können auf Antrag von einem Teil der Kosten für die nach dem EEG gezahlten Vergütungen befreit werden („Besondere Ausgleichsregelung“, §§ 40 ff. EEG).
--	--	--

4.2. Premium Tarif I (Marktprämie)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	EEG AusglMechV SDLWindV BiomasseV StromNEV	
Landesspezifischer Förderansatz	Alternativ zur Vergütung des Stroms aus Erneuerbaren Energien durch den Einspeisetarif können Anlagenbetreiber optional ihren Strom direkt vermarkten, das heißt an Dritte über Lieferverträge oder an der Börse veräußern und zusätzlich von dem Netzbetreiber eine sogenannte Marktprämie verlangen. Die Höhe der Marktprämie wird monatlich festgelegt. Grundsätzlich steht Anlagenbetreibern die Wahl zwischen der Einspeisevergütung und der Direktvermarktung samt Marktprämie frei. Etwas anderes gilt nur für große Biogasanlagen, die nach dem 31.12.2013 in Betrieb gehen, da für solche Anlagen dann die Einspeisevergütung entfällt.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Durch die Marktprämie werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (§§ 33a Abs. 1, 33c, 33g EEG).</p> <p>Es gelten die folgenden allgemeinen Einschränkungen (§ 33g EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Vermarktung des Stroms. Die Marktprämie kann nur für Strom verlangt werden, der tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen worden ist (§ 33g Abs. 1 EEG); • Gemeinsame Messeinrichtung. Strom, der mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, darf nur direkt vermarktet werden, wenn der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 1 EEG). • Registrierungspflicht. Die Anlage muss ordnungsgemäß registriert worden sein (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1, 2 EEG). Derzeit ist dieser Fall jedoch nur relevant für Solaranlagen, da bis jetzt ein allgemeines Anlagenregister nicht besteht und der Zeitpunkt für seine Einführung noch offen ist; • Öffentliche Gebäude. Die Förderberechtigung entfällt, wenn die Anlage betrieben wird, um die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zu erfüllen, diese Vorbildfunktion in einem Gesetz des Bundeslandes vorgeschrieben wird und die Anlage keine KWK Anlage ist (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG, i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 4); • Vermiedenes Netzentgelt. Es darf kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen worden sein (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1 a EEG). • Technische Vorgaben. Die stromerzeugende Anlage muss mit

		<p>technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 2 EEG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG) und mit denen die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 2 EEG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viertelstündliche Messung. Die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage muss in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert werden (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 3 EEG). • Bilanzierung. Der Strom muss in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert worden sein, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der - mittels der Marktprämie vermarktet wird (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 4 EEG). • Fristvorgaben und Mitteilungspflichten. Anlagenbetreiber, die zwischen der Formen der Direktvermarktungen oder zur Einspeisevergütung wechseln, können dies nur zum ersten Kalendertag eines Monats tun und müssen den Wechsel dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen (§ 33g Abs. 3 Nr. 2 EEG i.V.m. § 33d Abs. 1, Abs. 2 EEG).
	<p>Wind</p>	<p>Förderfähig onshore und offshore mit folgenden Einschränkungen (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. §§ 29; 31 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offshore naturschutzfachlich bedenklicher Standort. Nicht förderfähig ist Strom aus Anlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Anlagen, die in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung errichtet worden sind (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 31 Abs. 5 EEG); • Erfüllung technischer Vorgaben. Anlagenbetreiber müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der Systemdienstleistung erfüllt werden (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 17 Abs. 1 EEG i.V.m. § 6 Abs. 5 EEG).
	<p>Solar</p>	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. §§ 32; 33 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort der Anlagen. Strom aus Freilandanlagen ist nur förderfähig, wenn die Anlage im Geltungsbereich einer beschlossenen Planung (z.B. Bebauungsplan) errichtet wird oder auf bestimmten ökologisch beeinträchtigten Flächen (Versiegelung, längs von Autobahnen oder Schienenwegen). Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen aus

		<p>der Zeit nach dem 1.9.2003 müssen außerdem auf bestimmten Flächen errichtet werden. Sofern Solaranlagen auf Bauwerken (sogenannten „baulichen Anlagen“) errichtet werden, müssen diese Bauwerke bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 32 Abs. 1, Abs. 2 EEG). Spezielle Vorschriften gelten, wenn die Anlagen in; an oder auf Gebäuden errichtet werden (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 33 Abs. 1, 3 EEG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenmeldung. Der Anlagenbetreiber muss Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur oder einer anderen dafür zuständigen Stelle übermittelt haben (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG).
	Geothermie	Förderfähig (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 28 EEG).
	Biogas	<p>Förderfähig als Biogas und Biomethan, (§ 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. §§ 27, 27a, 27b, 27c EEG). Es gelten die folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomassebegriff. Es ist in einer gesonderten Verordnung geregelt, welche Stoffe als Biomasse gelten (BiomasseV); • KWK-Verpflichtung. Strom aus Biomethan ist nur förderfähig, wenn er in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. 27 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 2 EEG). • Nachweispflicht mittels Einsatzstoff-Tagebuch. Der Anlagenbetreiber muss durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs den Nachweis führen, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. §§ 27 Abs. 5, 27a Abs. 5, 27b Abs. 3 Nr. 1 EEG). • Technische Vorgaben. Der Anlagenbetreiber muss durch technische Einrichtungen sicher stellen, dass kein Biogas freigesetzt wird (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 17 Abs. 1 EEG i.V.m. § 6 Abs. 4 EEG). Stammt das Biogas aus der Vergärung von Bioabfällen, muss die Einrichtung zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sein und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 27a Abs. 3 EEG). • Keine Kapazitätsbeschränkung für große Biogasanlagen. Im Gegensatz zur Einspeisevergütung entfällt die Förderung durch die Marktprämie nicht für große Biogasanlagen (Kapazität > 750 kW), die nach

		dem 31.12.2013 in Betrieb genommen werden (§ 33c Abs. 3 EEG).
	Biomasse	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§ 27 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomassebegriff. Es ist in einer gesonderten Verordnung geregelt, welche Stoffe als Biomasse gelten (BiomasseV); • Nachweispflicht mittels Einsatzstoff-Tagebuch. Der Strom ist in der im EEG genannten Höhe nur förderfähig, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 27 Abs. 5 EEG). • Keine Vergütung für flüssige Biomasse. Die Vergütung für Strom aus flüssiger Biomasse entfällt für Neuanlagen grundsätzlich. Dieser wird bei Neuanlagen nur noch vergütet, soweit er aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, die zur notwendigen Anfahr-, Zünd-, und Stützfeuerung (etwa bei Zündstrahl-BHKW) notwendig ist (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 27 Abs. 5 Nr. 3 EEG).
	Wasserkraft	<p>Förderfähig sind Neuanlagen und modernisierte Altanlagen (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 23 Abs. 1, Abs. 2 EEG). Es gelten die folgenden Einschränkungen (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 23 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Für Anlagen an oberirdischen Gewässern besteht der Anspruch auf Vergütung nur, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 23 Abs. 4 EEG). • Bauliche Vorgaben. Der Strom aus neuen Wasserkraftanlagen wird nur gefördert, wenn die Anlage in einem räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist (§ 33g Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 33c Abs. 2 Nr. 1a EEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 23 Abs. 5 EEG).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Die Höhe der Marktprämie wird für jeden Kalendermonat berechnet und ergibt sich aus den folgenden Komponenten: Die Differenz zwischen der jeweiligen

		technologiespezifischen EEG-Vergütung und dem monatlich ex post ermittelten durchschnittlichen Börsenpreis korrigiert um einen technologiespezifischen Wertigkeitsfaktor, der den Marktwert der jeweiligen Erneuerbaren Energie an der Börse widerspiegelt. Zusätzlich wird die Marktprämie erhöht um eine sogenannte Managementprämie, mit der die Kosten ausgeglichen werden, die aus Prognoseabweichungen bei fluktuierenden EE-Anlagen sowie aus der Handelsteilnahme resultieren (§ 33g Abs. 2 i.V.m. § 33h EEG, Anlage 4 EEG).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Marktprämie unterliegt ebenfalls der für die EEG Einspeisevergütung geltenden Degression, da die EEG Einspeisevergütung eine Komponente der Marktprämie ist (§ 33h EEG). Darüber hinaus wird die Managementprämie, die eine weitere Komponente der Marktprämie ist, jährlich abgesenkt (Anlage 4 EEG).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Wasserkraft		
Cap		
Förderungsdauer	Der Vergütungsanspruch auf die Marktprämie endet, wenn der Anspruch auf die Einspeisevergütung wegen des Ablaufs der Vergütungsfrist entfällt (Anlage 4 EEG). Der Anspruch auf die Einspeisevergütung beträgt in der Regel 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme (§ 21 EEG). Der Zeitraum der Direktvermarktung samt Marktprämie wird auf die Vergütungsdauer der Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 2 EEG angerechnet (§ 33e EEG). Das heißt, die Vergütungsfrist läuft ab, unabhängig davon, ob der Anlagenbetreiber durch die EEG Einspeisevergütung oder die Marktprämie gefördert wird.	
Adressaten	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Marktprämie des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber (§ 33g Abs. 1 EEG). Anlagenbetreiber ist, wer unbeschadet des Eigentums die Anlage zum Zweck der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt (§ 3 Nr. 2 EEG). Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität (§ 3 Nr. 8 EEG).	
Verfahren	Verfahren	Ein förmliches Verfahren ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings setzt der Anspruch auf die Marktprämie voraus, dass der Strom tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen worden ist und dass die Strommenge dem Netzbetreiber für jeden Monat bis zum zehnten Werktag des jeweiligen

		Folgemonats übermittelt wird (§ 33g Abs. 1 EEG).
	Zuständige Behörde	Keine Behörde ist für die Durchführung des EEG bzw. für ihre Aufsicht im eigentlichen Sinne zuständig, da das EEG Rahmenbedingungen setzt, die für Privatpersonen – Anlagenbetreiber und Netzbetreiber – und nicht für Behörden gelten. Die Evaluation erfolgt durch die Bundesregierung (§§ 65, 65a EEG), und zwar durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbetreiber – Netzbetreiber. Der Anlagenbetreiber verkauft den Strom an einen Dritten und erhält von dem Netzbetreiber die Marktprämie (§ 33g Abs. 1 EEG). • Netzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vergütung der Prämien verpflichtet, die der Netzbetreiber gezahlt hat (§ 35 Abs. 1a EEG). • Übertragungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber verteilen die Kosten gleichmäßig untereinander (§ 36 EEG) • Übertragungsnetzbetreiber – Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Es besteht die Ausgleichspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern für die Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern entstanden sind (§ 37 Abs. 2 EEG i.V.m. § 3 AusglMechV). • Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Letztverbraucher. Die entstandenen Kosten werden auf den Strompreis aufgeschlagen und so dem Letztverbraucher mit seiner Stromrechnung in Rechnung gestellt (§ 37 Abs. 2 EEG). Eine Ausnahme davon besteht für Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind. Sie können auf Antrag von

		einem Teil der Kosten für die nach dem EEG gezahlten Vergütungen befreit werden („Besondere Ausgleichsregel“, §§ 40 ff. EEG).
--	--	---

4.3. Premium Tarif II (Flexibilitätsprämie)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	EEG AusglMechV BiomasseV	
Landesspezifischer Förderansatz	Betreiber von Biogasanlagen, die den produzierten Strom direkt vermarkten, das heißt, ihn an Dritte über Lieferverträge oder an der Börse verkaufen, können eine Flexibilitätsprämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung verlangen. Diese wird Anlagenbetreibern gewährt, wenn sie zusätzliche installierte Leistung bereit stellen, die sie nicht ständig nutzen, sondern nur bei Spitzen im Stromverbrauch hinzuschalten. Diese Förderung besteht ergänzend zu und unabhängig von der Förderung durch die Marktprämie.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Förderfähig sind ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas (§ 33i EEG).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	Förderfähig. Es gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Biomassebegriff. Es ist in einer gesonderten Verordnung geregelt, welche Stoffe als Biomasse gelten (BiomasseV); • Direktvermarktung. Der gesamte in der Anlage erzeugte Strom muss zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie oder auf sonstige Weise direkt vermarktet worden sein (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG); • Öffentliche Gebäude. Die Förderberechtigung entfällt, wenn die Anlage betrieben wird, um die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zu erfüllen, diese Vorbildfunktion in einem Gesetz des Bundeslandes vorgeschrieben wird und die Anlage keine KWK Anlage ist (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG, i.V.m.§17 Abs. 2 Nr. 4); • Registrierungspflicht. Die Anlage muss ordnungsgemäß registriert worden sein (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG, i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1, 2 EEG). Derzeit ist dieser Fall jedoch nur theoretisch relevant, da bis jetzt ein allgemeines Anlagenregister nicht besteht und der Zeitpunkt für seine Einführung noch offen ist; • Technische Vorgaben. Die stromerzeugende Anlage muss mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG i.V.m. § 17 Abs.1 EEG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG) und mit denen die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG i.V.m. § 17 Abs.1 EEG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG). Der Anlagenbetreiber muss darüber hinaus durch technische Einrichtungen sicher stellen, dass kein Biogas freigesetzt wird (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG,

		<p>i.V.m. § 17 Abs. 1 EEG i.V.m. § 6 Abs. 4 EEG). Stammt das Biogas aus der Vergärung von Bioabfällen, muss die Einrichtung zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sein und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden (§ 33i Abs. 1 Nr. 1 EEG, i.V.m. § 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 27a Abs. 3 EEG);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsleistung. Die Bemessungsleistung der Anlage muss mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage betragen (§ 33i Abs. 1 Nr. 2). Der Begriff der Bemessungsleistung ist legaldefiniert als der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage) (Anlage 5 Nr. 1 EEG, § 3 Nr. 2a EEG); • Meldung. Meldung von Standort, installierter Leistung und Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bei der Bundesnetzagentur oder einer anderen dafür zuständigen Stelle (§ 33i Abs. 1 Nr. 3 a EEG); • Bescheinigung durch Umweltgutachter. Ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für Elektrizitätserzeugung aus Erneuerbaren Energien muss bescheinigen, dass die Anlagen für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet sind (§ 33i Abs. 1 Nr. 4 EEG).
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird für jedes Kalenderjahr aufs Neue berechnet. Die der Berechnung zugrunde liegenden Formeln sind gesetzlich festgelegt (Anlage 5 EEG).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Degression	Allgemeine Ausführungen	Eine Degression ist gesetzlich nicht vorgesehen.
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biomasse	

	Wasserkraft	
Cap		
Förderungsdauer	Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen (§ 33i Abs. 4 EEG).	
Adressaten	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Flexibilitätsprämie des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber (§ 33i Abs. 1 EEG). Anlagenbetreiber ist, wer unbeschadet des Eigentums die Anlage zum Zweck der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt (§ 3 Nr. 2 EEG). Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität (§ 3 Nr. 8 EEG).	
Verfahren	Verfahren	Ein förmliches Verfahren ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen (§ 33i EEG).
	Zuständige Behörde	Keine Behörde ist für die Durchführung des EEG bzw. für ihre Aufsicht im eigentlichen Sinne zuständig, da das EEG Rahmenbedingungen setzt, die für Privatpersonen – Anlagenbetreiber und Netzbetreiber – und nicht für Behörden gelten. Die Evaluation erfolgt durch die Bundesregierung (§§ 65, 65a EEG), und zwar durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbetreiber – Netzbetreiber. Der Anlagenbetreiber kann von dem Netzbetreiber die Flexibilitätsprämie verlangen (§ 33i Abs. 1 EEG). • Netzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vergütung der Prämien verpflichtet, die der Netzbetreiber gezahlt hat (§ 35 Abs. 1a EEG). • Übertragungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber verteilen die Kosten gleichmäßig untereinander (§ 36 EEG) • Übertragungsnetzbetreiber –

		<p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Es besteht eine Ausgleichspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern für die Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern entstanden sind (§ 37 Abs. 2 EEG i.V.m. § 3 AusglMechV).</p> <ul style="list-style-type: none">• Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Letztverbraucher. Die entstandenen Kosten werden auf den Strompreis aufgeschlagen und so dem Letztverbraucher mit seiner Stromrechnung in Rechnung gestellt (§ 37 Abs. 2 EEG). Eine Ausnahme davon besteht für Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind. Sie können auf Antrag von einem Teil der Kosten für die nach dem EEG gezahlten Vergütungen befreit werden („Besondere Ausgleichsregelung“, §§ 40 ff. EEG).
--	--	--